

Agenturbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Agenturbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle über unsere Dienstleistungen geschlossenen Verträge zwischen uns, der

Maximus Marketing und Consulting DB UG (haftungsbeschränkt)

Gartenstraße 27, 50374 Erftstadt

Geschäftsführer: Daniel Baur

Amtsgericht Köln, HRB 104388,

(nachfolgend „Agentur“)

und Ihnen als unseren Kunden. Die AGB gelten unabhängig davon, ob Sie Verbraucher, Unternehmer oder Kaufmann sind.

(2) Alle zwischen Ihnen und uns im Zusammenhang mit der Beauftragung unserer Dienstleistungen ergeben sich insbesondere aus diesen Agenturbedingungen, unserem schriftlichen Angebot und gegebenenfalls unserer schriftlichen Annahmeerklärung.

(3) Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der AGB.

(4) Abweichende Bedingungen des Kunden akzeptieren wir nicht. Dies gilt auch, wenn wir der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Unsere Leistungskatalog umfasst unter anderem die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- Marketingberatung/ Consulting, Beratung zur Strategieentwicklung einschließlich Erstellung einer Werbestrategie und –taktik, Durchführung von Recherchen
- Beratung bei der Aufstellung eines erforderlichen Werbebudgets.
- Die Umsetzung von Werbemaßnahmen/ Marketingmaßnahmen einschließlich
 - Grafikdesign (z.B. Logos, Flyer, Broschüren, Messematerial, Social Media Posts)
 - Illustrationen (z.B. digitale künstlerische Illustrationen)
 - 3D Renderings (zb. Produktprototypen die dann als 3D Model erzeugt werden, bevor es produziert wurde, Immobilien, Messestände usw.)
 - Motion Design (hier geht es dann Richtung Animation, zb. von den oben erwähnten Renderings, bis hin zu Video-Editing)
- Druck von erstellten Designs (über externe Druckereien)
- Konzeptionierung und Erstellung von Websites
 - Programmierung von Websites
 - Hosting als Reseller
 - Registrierung von Domains für Kunden
 - Bestückung von Websites mit Inhalt
 - Optimierung von Websites (Geschwindigkeit, Updates, SEO/SEA)

(2) Die konkreten vertraglichen Leistungen ergeben sich entweder aus dem schriftlichen Angebot der Agentur oder aus einem gemeinsam erstellten Maßnahmenplan.

(3) Die Agentur wird die Interessen des Kunden nach besten Kräften wahrnehmen. Der Kunde wird seinerseits im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit alle für die Leistung der Agentur wesentlichen Daten zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen.

§ 3 Leistungen des Kunden/Mitwirkungspflichten/Gestaltung der Zusammenarbeit

(1) Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur die für die Leistungserbringung gemäß § 2 wesentlichen Daten, Produktinformationen und Vorlagen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung zu

stellen. Hierzu gehören insbesondere die Zurverfügungstellung von Texten, sofern dies für die Erstellung von Webseiten vereinbart wurde.

(2) Soweit der Kunde der Agentur Vorlagen/Informationen zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen/Informationen berechtigt ist.

(3) Kommt der Kunde mit der Erbringung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug oder kommt er in Annahmeverzug, kann die Agentur gem. den gesetzlichen Bedingungen vom Vertrag zurücktreten.

§ 4 Vergütung der Agentur

(1) Die Vergütung für die vereinbarten vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, berechnet sich die Vergütung nach Aufwand nach den zu Grunde gelegten Stundenpreisen. Im Angebot angegebene Einzelpreise beschreiben grundsätzlich den Stundensatz. Im Angebot ausgewiesene Gesamtpreise sind jeweils immer nur Schätzungen des Gesamtaufwands und keine Pauschalpreise.

(2) Aufwendersatz für Auslagen der Agentur, insbesondere für Versand- und Vervielfältigungskosten, erfolgt nur nach vorheriger Genehmigung der Ausgaben durch den Kunden und unter Vorlage der Originalbelege. Hierunter fallen insbesondere Kosten für den Einkauf von Fremdleistungen wie Bildmaterial, Lizenzen. Für Fremdleistungen berechnet die Agentur eine Servicepauschale in Höhe von 5 Prozent der aufgewendeten Fremdkosten.

(3) Reisekosten zum Firmensitz des Kunden werden nicht berechnet. Kosten für alle sonstigen Reisen werden dem Kunden nach seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung berechnet.

(4) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Agentur nach Zugang ohne Abzug sofort fällig und kostenfrei zu zahlen.

(5) Sämtliche Leistungen der Agentur verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese tatsächlich anfällt.

§ 5 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an den von der Agentur erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen (Planung, Design) ein ausschließliches, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht, die Planungsunterlagen und das Design für den vertraglich vereinbarten Zweck zu nutzen. Haben Agentur und der Kunde keine ausdrückliche Regelung über den Nutzungsumfang getroffen, ist der vertraglich vereinbarte Zweck nach Vertragsauslegung zu ermitteln. Hierbei gilt der Grundsatz, dass sich der Nutzungsumfang auf die vertraglich gewollten Nutzungsarten beschränkt, was beispielsweise bedeutet, dass Planungs- und Designleistungen für eine Webseite im Nutzungsumfang auf eine Nutzung für eine Webseite und Planungs- und Designleistungen für Flyer, Broschüren etc. auf eine Nutzung für die vertraglich vereinbarten Flyer, Broschüren beschränkt sind.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist ein Bearbeitungsrecht grundsätzlich nicht vom Nutzungsumfang umfasst, kann aber gegen gesonderte Vergütung erworben werden.
- (3) Zieht die Agentur zur Vertragserfüllung Dritte heran, ergibt sich der Nutzungsumfang aus den Nutzungsbedingungen des Drittanbieters, von welchem die Rechte erworben werden. Die Agentur wird den Kunden vor Auftragserfüllung darauf hinweisen, dass es sich um Leistungen von Drittanbietern handelt und dass hierfür gesonderte Nutzungsbedingungen gelten. Die Agentur wird den Kunden jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte informieren.
- (4) Bei der Registrierung von Domainnamen durch die Agentur für den Kunden gilt, dass die Rechte an den Domainnamen beim Kunden liegen.

§ 7 Haftung

(1) Die Agentur haftet für Schäden, die durch eigene Mängel, Verzug oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtung entstehen. Eine Schadensersatzpflicht der Agentur für Schäden tritt jedoch erst dann ein, wenn der Kunde der Agentur die beanstandeten Mängel mitgeteilt und die Agentur die Mängel innerhalb von zehn Werktagen nicht behoben hat. Die Schadensersatzpflicht umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Kosten für eine neue Konzeption, Planung und Herstellung der Werbeleistung.

(2) Die Agentur verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des

Werbewesens durchzuführen. Die Agentur wird den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch zehn Werkstage vor Durchführung einer geplanten Werbemittelherstellung, schriftlich auf für einen ordentlichen Werbekaufmann erkennbare gewichtige Risiken hinweisen.

(3) Es obliegt dem Kunden, die rechtliche Zulässigkeit der Werbemaßnahmen auf eigene Kosten durch eine sachkundige Person seiner Wahl überprüfen zu lassen. Für die Entwicklung von Marken oder Werbeaktionen gilt der Grundsatz, dass die rechtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit dem Kunden obliegt. Der Kunde wird insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der Entwicklung von Marken grundsätzlich vor Ingebrauchnahme von neu entwickelten Marken eine Markenrecherche durchzuführen ist und gegebenenfalls ein Markenschutz zu beantragen ist. Bei der Planung von Werbemaßnahmen ist zu beachten, dass der Kunde grundsätzlich die rechtliche Verantwortung für eine rechtskonforme Werbung trägt und der Kunde gegebenenfalls vor Durchführung der Werbemaßnahme eine Überprüfung auf Rechtskonformität (etwa mit dem UWG) vorzunehmen hat.

(4) Die vertragliche und die gesetzliche Haftung der Agentur für Schadensersatz wegen leichter Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, unterliegt folgenden Beschränkungen:

(a) Bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis haftet die Agentur der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden;

(b) Bei der Verletzung nicht wesentlicher vertraglicher Pflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.

(c) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 4 (a) und (b) gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung sowie bei schuldhaft verursachten Körperschäden oder für den Fall, dass die Agentur eine Garantie übernommen hat.

§ 8 Beschaffenheit, Gewährleistung

(1) Soweit die vertraglichen Leistungen der Agentur den kaufrechtlichen Regelungen gem. § 433 ff BGB oder den Regelungen gem. § 651 BGB unterliegen, gelten folgende Regelungen:

a) Rechte des Kunden setzen voraus, dass der Kunde das jeweilige Produkt nach Ablieferung überprüft und der Agentur unverzüglich vorhandene Mängel schriftlich mitteilt, spätestens jedoch zwei Wochen nach Ablieferung. Verborgene Mängel sind der Agentur unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

b) Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt und trifft den Kunden diesbezüglich ein Verschulden, so ist der Kunde der Agentur zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden, z.B. Fahrt- oder Versandkosten, verpflichtet.

c) Schlägt die Nacherfüllung durch die Agentur zweimal fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder hat die Agentur sie nach den gesetzlichen Vorschriften verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz verlangen.

(2) Sofern die vertraglichen Leistungen den werkvertraglichen Regelungen der §§ 631 ff. BGB unterliegen, gilt folgendes:

a) Maßgeblich für die vertragliche Beschaffenheit sind ausschließlich die zwischen der Agentur und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen über die Beschaffenheit des Werks.

b) Nimmt der Kunde das vereinbarte Werk bedingungslos ab, sind hierdurch alle Mängelansprüche für solche Mängel ausgeschlossen, welche bei Abnahme erkennbar waren. Bei Abnahme nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich und schriftlich zu rügen.

§ 9 Liefertermine

Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie im Vertrag als verbindlich vereinbart wurden und der Kunde gegenüber der Agentur seine für die Ausführung der Leistung/ Lieferung erforderlichen Mitwirkungspflichten erfüllt und gegebenenfalls vereinbarte Anzahlungen geleistet hat. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Vereinbaren die Parteien nach Vertragsschluss Leistungsänderungen, ist zu beachten, dass sich vereinbarte Liefertermine/ Fristen angemessen auch ohne gesonderte Vereinbarung verlängern bzw. verschieben. Bei unvorhersehbaren unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von der Agentur liegenden Ereignissen wie höherer Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfen gilt, dass die Agentur

für die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung entbunden ist. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Vertraulichkeit

Die Agentur wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Druckunterlagen, Layouts, Storyboards, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Tonbänder, Bilder, Videos, DVD, CD-ROMs, interaktive Produkte und solche anderen Unterlagen, welche Filme und/oder Hörspiele und/oder sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien des Kunden oder mit ihm verbundenen Unternehmen enthalten, streng vertraulich behandeln. Die Agentur verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und/oder Dritten (bspw. Lieferanten, Grafikern, Repro-Anstalten, Druckereien, Filmproduzenten, Tonstudios etc), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

§ 10 Aufbewahrung

(1) Die Agentur wird alle Unterlagen (Reinzeichnungen, Filmkopien, Tonbänder, Ausdrücke, Druckunterlagen usw.) für die Dauer von zwei Jahren aufbewahren. Eine Übergabe an den Kunden erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Alle vom Kunden der Agentur zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Charaktere, Logos, Marken, Merchandising-Artikel und Ideen jeglicher Art, sind und verbleiben stets im Eigentum des Kunden. Der Kunde kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückverlangen.

§ 11 Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

(1) Bei unbefristeten Dauerschuldverhältnissen, wie dem Hosting von Webseiten, kann jede Partei den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündigen.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Im Falle der Beendigung eines Hostingvertrags hat die Agentur dem Kunden die Übertragung der Domain auf diesen anzubieten. Der Kunde wird der Agentur hierzu rechtzeitig vor Beendigung des Vertrags die erforderlichen Angaben/ Informationen für eine Übertragung der Domain schriftlich zur Verfügung stellen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Köln.